

# Stellungnahme der IG Windkraft zum Entwurf des Burgenländischen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

## 9. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG Windkraft begrüßt die Bemühungen des Burgenlandes, mit dem Burgenländischen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz 2024 (Bgl. EAG) den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben sowie europäische Vorgaben effizient umzusetzen. Die Festschreibung des überwiegenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien ist ein wichtiger und notwendiger Schritt in Richtung Energiewende.

Wir schätzen die Initiative der Burgenländischen Landesregierung, möchten aber auf einige Punkte hinweisen, die nach unserer Einschätzung die Umsetzung der Energiewende noch effektiver gestalten könnten:

### 1. Verfahrensfristen

- Die im EIWG und NG vorgesehenen Fristen von bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung erachten wir als zu lang. In der Praxis dauern derartige Verfahren im Burgenland üblicherweise weniger als ein Jahr. Eine Reduktion der maximalen Frist auf **zwölf Monate** würde den Ausbau erneuerbarer Energien tatsächlich beschleunigen und besser zur ambitionierten Zielsetzung des Gesetzes passen.
- Die neu eingeführte Vollständigkeitsprüfung birgt das Risiko, dass Verzögerungen auftreten, wenn Verbesserungsaufträge nicht fristgerecht erfüllt werden können. Hier wäre eine flexible und lösungsorientierte Umsetzung wünschenswert, um unnötige Rückweisungen von Anträgen zu vermeiden.

### 2. Artenschutz und Naturschutz

Die Regelung zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot ist positiv, bleibt aber in ihrer Formulierung zu unbestimmt. Der Verweis auf „so gering wie möglich“ bei Minderungsmaßnahmen schafft Unsicherheit und könnte im Extremfall zu unverhältnismäßigen Betriebseinschränkungen führen. Eine konkretisierte Definition von ausreichenden Minderungsmaßnahmen würde der Praxis mehr Orientierung geben.

- Positiv ist die Festschreibung des öffentlichen Interesses iSd Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit (§ 6 Abs 5a). Allerdings erfolgte dies nicht iZm den Verboten betreffend die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten gem § 18 Abs 5. Gerade dort wäre

diese Festschreibung erforderlich, weil die Vogelschutz-RL bei den Ausnahmebestimmungen nur eingeschränkte öffentliche Interessen kennt.

§ 6 Abs 5a NG sollte daher lauten: „Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie ist bis zum Erreichen der Klimaneutralität davon auszugehen, dass sie den Interessen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit dienen und daran weiters zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 18 Abs. 4 Z 3 **oder Abs. 5 Z 1**, § 22d Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 lit. b von überwiegender Bedeutung besteht; diese Annahmen gelten nicht in Naturschutzgebieten nach § 21 Abs. 1, Landschaftsschutzgebieten nach § 23 sowie Europaschutzgebieten nach § 22b, wenn sich die Anlagen auf Grund des geplanten Standortes, der Anlagenart oder bestimmter technischer Eigenschaften nachteilig auf die den Schutzzweck des Gebietes bildenden Pflanzen-, Tierarten und Lebensraumtypen auswirken.“

- Die Regelung zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot (§ 18 Abs 1a) ist positiv, bleibt aber in ihrer Formulierung zu unbestimmt. Der Verweis auf „so gering wie möglich“ bei Minderungsmaßnahmen schafft Unsicherheit und könnte im Extremfall zu unverhältnismäßigen Betriebseinschränkungen führen. Eine konkretisierte Definition von ausreichenden Minderungsmaßnahmen würde der Praxis mehr Orientierung geben. Erwägungsgrund 37 der RED III spricht von „geeigneten Ausgleichsmaßnahmen“. Art 16b Abs 2 RED III spricht von „erforderlichen Minderungsmaßnahmen“. Daher sollte § 18 Abs 1a NG lauten:  
„Eine Tötung oder Störung von nach Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie und Anhang II Teil A und B VS-Richtlinie geschützten Arten gilt dann nicht als vorsätzlich, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten im Sinne des Art. 15c Abs. 1 RED III-Richtlinie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um damit verbundene Störungen **gering zu halten**.“

### 3. Beschleunigungsgebiete

- Wir bedauern, dass die Novelle die Umsetzung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III noch nicht regelt. Diese Gebiete sind ein zentrales Instrument der EU-Richtlinie, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wir regen an, diese Regelung rasch auszuarbeiten. Das Burgenland ist ein Vorreiter bei der Zonierung, diese könnte ohne allzu großen Aufwand an die europäischen Vorgaben angepasst werden.

## Fazit


Wir begrüßen das Burgenländische Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz als einen wichtigen Schritt, um die Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu verbessern. Gleichzeitig sehen wir in einigen Bereichen Verbesserungspotenzial, um die Ziele der Energiewende noch schneller und effizienter zu erreichen.

Unsere Empfehlungen umfassen:

- Kürzere Verfahrensfristen von maximal zwölf Monaten
- Eine klarere und praxistauglichere Ausgestaltung der Regelungen im Bereich des Artenschutzes

- Die rasche Umsetzung von Beschleunigungsgebieten

Wir stehen gerne als Gesprächspartner für die weitere Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung. Gemeinsam können wir den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben und einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten.



Mit freundlichen Grüßen,  
Florian Maringer  
Geschäftsführung  
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich